

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 05.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 432) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 29.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt:

Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen oder sachkundige Personen ausgeführt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 29.11.2016


Jesse
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.